

# AUSFERTIGUNG

## G e m e i n d e A m t z e l l

Landkreis Ravensburg

### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Amtzell erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |    |                                                                                     |          |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | für die Grundsteuer                                                                 |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 320 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                                 | 380 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf                                                           | 350 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge.                                                              |          |

#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2020.

#### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

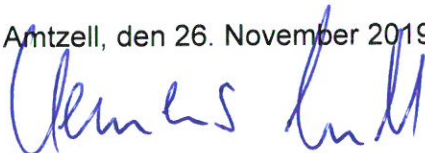
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Hinweis:**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung ausgefertigt:

Amtzell, den 26. November 2019



Clemens Moll, Bürgermeister

